

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2968.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848., betreffend die der Stadt Cremen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgränze bei Beetz über Cremen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Gränze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremen, Schwante, Behlesanz, Eichstädt, Marwitz bis Hennigsdorf auf Kosten der Stadt Cremen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Samml. für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. In Erwägung, daß die Stadt Cremen die Unterhaltung jener Straße übernimmt, will Ich derselben zugleich das Recht der Chausseegehd-Erhebung, nach dem jedesmaligen für die Staatschaussee'n geltenden Tarif verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehende polizeiliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafung von Chausseegehd- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 31. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hanseemann.

An die Ministerien des Innern und der Finanzen.

(Nr. 2969.) Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Rogat betreffend. Vom 12. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Wir zur größeren Sicherung des Verkehrs und insonderheit der Schifffahrt, sowie zur Beförderung der Landeskultur die Ausführung umfassender Strom- und Deichregulirungen an der Weichsel und Rogat genehmigt haben, verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Strom- und Deichregulirung an der Weichsel und Rogat im Bereiche des großen und des kleinen Marienburger Werders, des Danziger Werders, der Elbinger, der Rudnerweider, der Ostlich-Meweschen und der Falkenauer Niederung, soll nach dem unterm 19. Februar 1847. von Uns genehmigten Bauplane durch die dazu besonders eingesetzte Kommission auf Kosten des Staats ausgeführt werden.

§. 2.

Die Deichverbände und Deichinteressenten haben die Ausführung der projektirten Strom- und Deichregulirungen zu gestatten, die vorhandenen Deiche während der Bauarbeiten und bis zu deren Beendigung nach wie vor zu schützen und zu vertheidigen, auch die von der Kommission als vollendet bezeichneten Deiche oder Deichstrecken zur Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu übernehmen.

Die Heranziehung anderer, als der bisherigen Deichinteressenten zu den Unterhaltungskosten, sofern deren Grundstücke durch die Deiche Schutz erhalten, insbesondere die Regulirung der Verhältnisse der Ostlich-Meweschen, der Rudnerweider und Falkenauer Niederung bleibt nach Maassgabe des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. vorbehalten.

In der bestehenden Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzwerke wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 3.

In Ermangelung gütlicher Einigung findet wegen Abtretung des Grundes und Bodens, welcher zur Verlegung der Rogatmündung und zur Anlage des dazu projektirten Kanals nebst Zubehör, ferner zu den neu zu schüttenden Deichen, zur Verlegung und Verbreiterung der schon vorhandenen Deiche, sowie zur Gewinnung des Ausfluchs für die Schüttung neuer und für die Verstärkung und Erhöhung schon vorhandener Deiche nothwendig ist, die Expropriation statt. Die Befugniß zur Expropriation soll sich auch erstrecken auf die zur Ziegelfabrikation und zur Eröffnung von Steinbrüchen und von Mergel- und Lehmgruben erforderlichen Grundstücke, sowie auf die zur Ausführung der Deich-

Deich- und Strombauten nöthigen Materialien, als: Feldsteine, Sand, Kies, Rasen &c. Wo zur Gewinnung des Ausstichs für die neu anzulegenden, zu verlegenden, zu verstärkenden oder zu erhöhenden Deiche, sowie zur Anlage von Ab- und Zufuhrwegen, zur Lagerung von Materialien &c., überhaupt zur Ausführung der Deich- und Strombauten das Bedürfniß einer vorübergehenden Benutzung von Grundstücken eintritt, muß diese von den Eigenthümern gestattet werden.

Den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und der Borländer ist für den abzutretenden Grund und Boden, für die zu überlassenden Materialien und für die zu gestattende vorübergehende Benutzung von Grundstücken, so weit nach der bestehenden Verfassung nicht die unentgeltliche Ueberlassung verlangt werden kann, nur der gemeine Werth und nach Unterschied der Fälle der wirkliche Schaden zu vergüten, anderen Grundeigenthümern aber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vollständige Entschädigung zu leisten.

Die Nutzungsberechtigten sind dem Expropriationsrechte gleichmäßig unterworfen.

§. 4.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke nach Maaßgabe der in §. 3. enthaltenen Bestimmungen für die Deich- und Strombauten in Anspruch zu nehmen sind, steht der in §. 1. genannten Kommission zu, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium, welcher innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen bei jener Kommission anzubringen ist.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch die betreffende Regierung, welche zu dem Ende die Taxatoren ernannt und durch einen Kommissarius die Abschätzung bewirken läßt.

Die Uebergabe der Grundstücke muß auf den Antrag der Kommission sofort nach der Abschätzung erfolgen, und ist nöthigenfalls durch exekutivische Maaßregeln, deren Anordnung der Regierung zusteht, herbeizuführen.

§. 5.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssummen sind, der Order vom 26. Dezember 1833. (Gesetzsammlung von 1834. Seite 8.) gemäß, die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung von 1832. Seite 202.) zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn der sofortigen Auszahlung der Entschädigungssumme rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die Kommission befugt und auf Verlangen der Grundbesitzer auch verpflichtet sein soll, die von der Regierung festgesetzte Abfindung sofort zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 6.

Zur Abschreibung der abgetretenen Parzellen vom Hauptgrundstücke im Hypothekenbuche bedarf es des Konsenses der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten und der Realberechtigten nicht.

S. 7.

Den Verhandlungen wegen Ueberlassung der für die Deich- und Strombauten in Anspruch genommenen Grundstücke und Materialien, wegen Zahlung der Entschädigungssummen, sowie allen, in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden, soll die Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen. Auch sollen keine Depositionsgebühren angefordert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 12. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Keyher.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Gesetz", "Verordnung", "Kommission" are faintly visible.]